

# GUTSCHEINE

## zur Steigerung des Nettolohnes für Arbeitnehmer

### WIE GEHT ES RICHTIG?

STEUER-TIPP



Viele Arbeitnehmer erhalten neben dem regulären Arbeitslohn bereits Gutscheine. Diese sind eine häufig eingesetzte und beliebte Variante der Nettolohnoptimierung, damit der Arbeitnehmer mehr Netto vom Brutto erhält. D.h. es fallen auf den Vorteil keine Abzüge beim Arbeitnehmer an. Der Einsatz von Gutscheinen bis maximal 50 Euro monatlich ist lukrativ für beide - den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber. Steuerberaterin, Fachberaterin im Gesundheitswesen Sabine Banse-Funke stellt die Vorteile und die Handhabung vor und weist auf Fehler in der Abwicklung hin.

#### ? **Worin bestehen die Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber?**

- Der Gutschein ist steuerfrei und sozialversicherungsfrei.
- Der Arbeitnehmer erhält den Vorteil Brutto wie Netto ohne Abzüge.
- Der Arbeitgeber hat eine Kostenersparnis, da der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung entfällt.
- Für denselben Nettolohn müsste der Arbeitgeber wesentlich höhere Kosten aufwenden, damit der Arbeitnehmer denselben Netto-Vorteil erhalten würde.
- Gutscheine sind auch für Aushilfen, Minijobber und geringfügig Beschäftigte möglich.

#### ? **Welche Voraussetzungen gelten für die steuerfreien Gutscheine?**

- Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber maximal Gutscheine in Höhe von 50 Euro monatlich erhalten.
- Es liegt ein Sachbezug vor – Geldzahlungen sind nicht begünstigt.
- Die Zahlung wird zusätzlich zum Ar-

beitslohn gewährt. Eine Lohnumwandlung oder ein Lohnverzicht sind nicht möglich.

- Eventuell erforderliche Nachweise bzw. Dokumentation der Aushändigung an den Arbeitnehmer: Sie sollten sich die Aushändigung des Gutscheines mit Datum gegenzeichnen lassen, da das Finanzamt und die Sozialversicherung den Ausgabebetrag wissen möchten. (*Ein Muster zum Herunterladen finden Sie im Downloadbereich von Vesting & Partner*).

#### ? **Wie erfolgt die Handhabung und wann müssen die Gutscheine eingelöst werden?**

Bitte beachten Sie, dass jeder Mitarbeiter nur Gutscheine in der Summe bis 50 Euro monatlich erhalten darf.

Wenn der Gutschein bei einem Dritten (nicht beim Arbeitgeber) eingelöst wird, muss der Gutschein monatlich ausgehändigt und mit Datum und Unterschrift des Mitarbeiters dokumentiert werden. Wann der Mitarbeiter den Gutschein einlöst, ist



Sabine Banse-Funke

Foto: Mirja Diederich

Die Dipl.-Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin und Fachberaterin im Gesundheitswesen bietet steuerliche, wirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Beratung von Zahnärzten und anderen Arztgruppen.

hier irrelevant. Er kann diesen Gutschein auch noch Monate später einlösen.

Wird der Gutschein beim eigenen Arbeitgeber eingelöst, gilt nicht wie beim Dritten, die Übergabe des Gutscheins als Zufluss, sondern die Einlösung des Gutscheins. Somit muss der Gutschein vom eigenen Arbeitgeber monatlich ausgehändigt und auch im selben Monat eingelöst werden.

? **Was passiert, wenn die 50 Euro monatlich überschritten werden? Ist das eine Freigrenze oder ein Freibetrag?**

»

Die 50 Euro sind eine Freigrenze, kein Freibetrag. Wenn diese Freigrenze nur um einen Euro überschritten wird, ist der Vorteil – soweit keine andere Steuerbefreiungsvorschrift greift – voll steuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig.

**? Muss der Gutschein regelmäßig gewährt werden oder geht er auch einmalig oder unregelmäßig?**

Es geht regelmäßig monatlich mit maximal 50 Euro – aber das ist nicht verpflichtend. Es geht aber auch nur einmalig mit 50 Euro oder ab und zu mal mit maximal 50 Euro im Monat. Der Gutschein ist also regelmäßig, unregelmäßig oder einmalig möglich, soweit in dem jeweiligen Monat die Summe dieser Sachbezüge 50 Euro nicht überschreitet.

**? Kann ich die nicht ausgeschöpften 50 Euro von einem Monat in einem anderen Monat nachholen und noch nutzen?**

Eine Nachholung oder das Ausnutzen der noch nicht ausgeschöpften 50 Euro von vergangenen Monaten ist nur soweit möglich, dass monatlich maximal 50 Euro monatlich Sachbezug für den Arbeitnehmer gewährt werden.

**! Beispiel für eine Nachholung**

Der Arbeitnehmer erhält einen Tankgutschein von 20 Euro monatlich. Einen Monat wurde vergessen, den Tankgutschein auszuhändigen. Im nächsten Monat erhält der Arbeitnehmer zwei Tankgutscheine mit 20 Euro, in der Summe 40 Euro. Da

somit die 50 Euro in dem Monat nicht überschritten werden, wäre hier die Nachholung möglich.

**! Beispiel für „Nachholen der Ausgabe nicht möglich“**

Der Arbeitnehmer erhält einen Tankgutschein von 40 Euro monatlich. Einen Monat wurde vergessen, den Tankgutschein auszuhändigen. Im nächsten Monat erhält der Arbeitnehmer zwei Tankgutscheine mit 40 Euro, in der Summe also 80 Euro. Da die 50 Euro in dem Monat überschritten sind, wäre hier die Nachholung in dem Monat nicht möglich. Die 80 Euro sind voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

*Steuerberaterin Sabine Banse-Funke  
www.vesting-stb.de  
banse-funke@vesting-stb.de*



Welche steuerfreien Möglichkeiten des Gutscheines gibt es?

- Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen ohne Möglichkeit der Gelderstattung in geschlossenen Systemen und Einlösung des Gutscheines nur direkt beim Herausgeber des Gutscheines.
- Ein durch den Arbeitgeber eingeräumtes Recht, bei einer Tankstelle auf Rechnung zu tanken, wenn der Arbeitgeber die Rechnung direkt erhält, die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet, dieser die Rechnung bezahlt und auf der Rechnung ersichtlich ist, welcher Mitarbeiter getankt hat.
- Bei mehr als einer möglichen „Einlös-Akzeptanzstelle“ darf der Gutschein zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen ohne Möglichkeit der Gelderstattung nur einen begrenzten Kreis an Akzeptanzstellen im Inland haben und nicht so offen wie bei Amazon sein.
- Gutscheine ohne Möglichkeit der Gelderstattung für ein sehr begrenztes Waren- und Dienstleistungsangebot unabhängig von der Anzahl der Akzeptanzstellen und unabhängig vom In- und Ausland.

Steuerpflichtige und sozialversicherungspflichtige Gutscheine

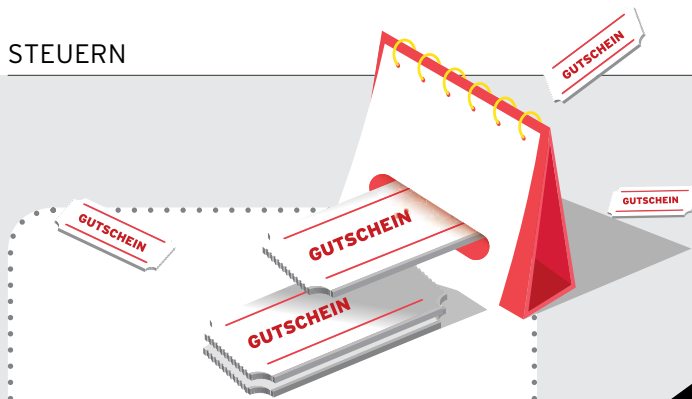
**Nachfolgende Möglichkeiten sind nicht steuerfrei, sondern steuer- und sozialversicherungspflichtig:**

- Eine nachträgliche Kostenerstattung durch den Arbeitgeber, nach Vorlage des Kassenbelegs des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer zahlt zunächst und der Arbeitgeber erstattet dann nach Vorlage des Bon-Beleges.
- Offene Zahlungssysteme, z.B. auf Basis von Visa- oder Mastercard (aufladbare Kreditkarten oder andere Karten mit der theoretischen Möglichkeit auf Bargeldauszahlung oder mit Überweisungsfunktion oder mit der Möglichkeit des Erwerbs von Devisen).
- Geldersatzmittel oder Möglichkeiten der Erstattung oder Auszahlung in Bargeld.
- Eine Zahlung des Arbeitgebers, die mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden, beispielsweise der Arbeitnehmer erhält Bargeld (z.B. über die Gehaltsabrechnung), um damit zu tanken.
- Ein selbst ausgestellter Gutschein vom Arbeitgeber über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für Warenbezug bei Dritten (nicht der Arbeitgeber) und Auszahlung/Erstattung an den Arbeitnehmer gegen Vorlage des Kassenbeleges.
- Alle Arten von Gehaltsumwandlungen, Lohnumwandlungen und Lohnverzicht.
- Marktplaces, wenn der virtuelle Marktplatz eine Vielzahl an Produkten anbietet (kein begrenztes Waren-, Sortiments- und Dienstleistungsangebot), wie z.B. Amazon
- Gutschein von Amazon.

**Beispiele für steuerfreie Gutscheine**

- Gutschein beim Discounter
- Gutschein beim Drogeriemarkt
- Gutschein beim Möbelhaus
- Kino-Gutschein
- Tankgutschein
- Baumarkt-Gutschein
- monatlich aufladbare Tankkarte für den Arbeitnehmer
- tanken über die Tankkarte des Arbeitgebers, die dieser bezahlt
- Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde, die sich auf eine bestimmte inländische Region (z. B. mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum) erstrecken
- städtische Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde im Inland
- Center-Gutscheine im Inland
- Gutscheine von Shopping-Centern, Malls und Outlet Villages im Inland
- „City-Cards“ im Inland
- Stadtgutscheine im Inland
- Gutscheine begrenzt auf den Personen- nah- und -fernverkehr einschließlich bestimmter Mobilitätsdienstleistungen
- Gutscheine begrenzt für „alles, was das Auto bewegt“, z. B. Kraftstoff, Ladestrom
- Gutscheine begrenzt für Fitnessleistungen
- Gutscheine begrenzt für Streamingdienste für Film und Musik
- Gutscheine begrenzt für Zeitungen, Zeitschriften einschließlich Downloads
- Gutscheine begrenzt für Bücher, Hörbücher oder Dateien einschließlich Downloads
- Gutscheine begrenzt für Behandlungen der Person, z. B. Hautpflege, Make-up, Frisur, Beauty-Karten, Massage
- Gutscheine begrenzt für Bekleidung, Schuhe, Accessoires, Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düfte
- Behandlungskarten für selbst zu zahlende ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen
- Karten bzw. Gutscheine für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen einschließlich betrieblicher Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers.





➔ **Kauf mehrerer Gutscheine durch den Arbeitgeber**

Ein Arbeitgeber kauft bei Rewe 60 Gutscheine à 50 Euro für zehn Mitarbeiter im Voraus. Pro Monat wird den Arbeitnehmern jeweils nur ein Gutschein ausgehändigt. Der Arbeitgeber dokumentiert jeden Monat das Datum der Aushändigung und die Unterschrift des Arbeitnehmers. Der monatliche Zufluss ist dokumentiert und nachgewiesen. Der Gutschein ist somit steuer- und sozialversicherungsfrei.

➔ **Vorsicht bei Amazon Gutscheinen**

Der Arbeitnehmer erhält monatlich einen Amazon Gutschein in Höhe von 50 Euro. Dieser Gutschein kann bei über 30 Mio. Akzeptanzstellen weltweit eingelöst werden. Der Gutschein stellt zwar einen Sachlohn dar, aber dieser erfüllt die Voraussetzung nicht. Es sind zu viele Akzeptanzpartner, kein begrenztes Waren- und Dienstleistungsangebot und die Einlösung ist nicht auf das Inland beschränkt. Der Gutschein führt zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht.



➔ **Tankgutschein**

Ein Arbeitnehmer erhält monatlich einen Tank-Gutschein in Höhe von 50 Euro. Der Arbeitgeber dokumentiert jeden Monat das Datum der Aushändigung und die Unterschrift des Arbeitnehmers. Der Tankgutschein ist steuerfrei.

➔ **Tanken auf Tankkarte des Arbeitgebers**

Der Arbeitnehmer hat das Recht, bei einer Tankstelle auf Rechnung des Arbeitgebers in Höhe von 50 Euro im Monat zu tanken. Die Rechnung wird jeweils am Ende des Monats vom Arbeitgeber beglichen. Auf der Rechnung ist ersichtlich, welcher Arbeitnehmer getankt hat. Der Sachbezug ist somit steuer- und sozialversicherungsfrei.

➔ **Aufladbare Tankkarte für den Arbeitnehmer**

Der Arbeitnehmer erhält monatlich eine aufladbare Tankkarte auf seinen Namen oder ohne Namen in Höhe von 50 Euro. Die Karte berechtigt den Arbeitnehmer, bei einer Tankstelle zu tanken. Der Bezug ist somit steuer- und sozialversicherungsfrei.

➔ **Tanken nachträglich vom Arbeitgeber erstattet**

Der Arbeitnehmer bezieht Kraftstoff in Höhe von 50 Euro bei einer Tankstelle und holt sich die ausgelegten Kosten mit einem Kassenbon vom Arbeitgeber wieder. Es liegt kein Sachlohn vor. Es ist eine nachträgliche Kostenerstattung des Arbeitgebers. Dies führt auf Grund von Bargeld zu Arbeitslohn und ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Fotos: Design Present - stock.adobe.com, monticellilo - stock.adobe.com, blattwerkstat - stock.adobe.com, vectorsanta - stock.adobe.com



**Vorsicht bei Weihnachtsgeschenken und Gutscheine an Mitarbeiter im selben Monat**

Ist im Dezember die 50 Euro-Sachbezugsgrenze für den Arbeitnehmer durch einen Gutschein bereits ausgeschöpft, führen Weihnachtsgeschenke vom Arbeitgeber zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht des Weihnachtsgeschenkes, sofern es sich nicht um Streuwerbeartikel bis maximal 10 Euro handelt.